

Die Weihe ist dem Bischof vorbehalten und wird in seiner Kathedrale alljährlich am Gründonnerstag während der heiligen Messe vollzogen: die des Krankenöls vor den Schlüsselworten des Canon, die des Chrysams und des Katechumenenöls sofort nach der Communion; der Weihestag und die Verbindung der Weihe mit der heiligen Messe deutet den Zusammenhang der sacramentalen Salbungen, zu denen die heiligen Öle dienen, mit dem heiligen Messepfer an. Wegen dieser Weihe wird im Sacramentarium Gelasianum die Messe des Gründonnerstags *Missa chrisimalis* genannt. (Auch bei den Griechen, den Kopten und den syrischen Jacobiten findet die Weihe des Chrysams, bei letzteren gleichfalls die des Einen Oeles, welches sie zur Taufe und Delung verwenden, an demselben Tage statt; die Segnung des Tauf- und Krankenöls wird bei den Griechen und Kopten mit der Spendung beider Sacramente verbunden und von den Priestern vollzogen.) Während der Bischof allein die Segnung des Krankenöls vornimmt, wird bei der mit größerer Feierlichkeit ausgestatteten Weihe der beiden anderen Öle zwölf Priester, das Apostelcollegium darstellend, nach dem Ausdrucke des Pontificale *tamquam testes et ministerii a chrismatibus cooperatores* und je sieben Diacone und Subdiacone *tamquam ministri et inspectores* mittheilhaftig. Nach der Segnung werden beide heiligen Öle als Träger der heiligenden Weiskraft vom Bischof und den mitthätigen Priestern durch Kniebeugung und die Begrüßung *Ave sanctum chrisma, Ave sanctum oleum* dreimal verehrt. Die jährliche Weihe deutet an und ausdrückliche Bestimmungen schreiben vor, daß die heiligen Öle nur bis zum nächstfolgenden Wehetermin, d. h. bis die neu geweihten Öle in den Besitz der einzelnen Kirchen gelangt sind, erlaubtweise gebraucht werden dürfen; was davon dann noch übrig ist, soll der Weihsung des Pontificale gemäß in die Lampe vor dem heiligsten Sacramente gegossen und das in den kleineren Gefäßen in Baumwolle aufgesogene heilige Öl anderweitig verbrannt werden; keinesfalls ist es statthaft, den Ölen des Vorjahres die neu geweihten beizugießen. Da die neuen Öle in der Regel am Charismstag zur Weihe des Taufwassers den einzelnen Kirchen zugegangen sind, so hat sich in Deutschland mancherorts die Anschauung gebildet, dieses Verbrennen solle bei der Feuerweihe geschehen; die Volkanschauung findet darin ein Verbrennen des Judas. — Daß die heiligen Öle in eigenen Gefäßen (s. d. Art. Delgefäße) ehrethätig aufbewahrt und gegen Mißbrauch und Verunehrung sicherzustellen sind, schärften canonische Bestimmungen und die liturgischen Bücher wiederholt ein; Tauf- und Krankenöl sollen nur in der Kirche oder Sacristei in einem eigens dafür bestimmten passenden, reinen und entsprechend geschmückten Gefaße unter sicherem Verschlusse verwahrt werden (Rit. Rom. 2, 1, 37; 5, 1, 3; Pontificale Rom. am Schluß der Ölweihe). Im Tabernakel des hei-

ligsten Sacramentes sollen sie nicht untergebracht werden. Das passendste Gefäß dürfte ein Wand-schränkchen (*armariolum*) im Chorraum auf der Epistelseite sein, wo auch in älteren Kirchen eine solche Vorrichtung sich findet, für das Katechumenenöl und den Chrisam aber in der Taufkapelle. Das Krankenöl darf mit Rücksicht auf eilige Vergehänge nur dann im Pfarrhause aufbewahrt werden, wenn die Kirche weit entlegen ist (S. R. C. 16. Dec. 1826; 31. Aug. 1872). — Zur Anwendung kommt das Krankenöl für sich allein bei der letzten Delung, das Katechumenenöl allein bei der Priesterweihe und der Krönung, der Chrisam allein bei der Firmung, der Bischofsweihe, der Consecration von Patenen und Kelchen, sowie bei der Segnung der *Agnus Dei* genannten Wächstafelchen durch den Papst; Katechumenenöl und Chrisam zugleich werden gebraucht bei der Taufwasserweihe, bei der Taufe, bei der Altar- und Kirchenconsecration; Krankenöl und Chrisam zugleich bei der Glockenweihe. — Ueber die Weihe der heiligen Öle bei den Griechen ist zu vergleichen Goar, *Εὐχολόγιον*, Lutet.-Paris. 1647, 354. 363 sq. 431 sqq., und betreffs der orientalischen Secten Denzinger l. c. I, 31 sqq., II, 519 sqq. 524 sqq.

II. Als heiliges Öl im weitern Sinne betrachtete man im Alterthum auch das Öl aus den Lampen, welche an den heiligen Orten, besonders in Jerusalem und Rom, vor den Gräbern der Martyrer, vor Bildern der Heiligen und in Kirchen überhaupt unterhalten wurden, sowie solches, das man auf den Sarkophag eines Martyrers träufeln ließ und mit Tüchern oder Schwämmen wieder aufnahm. Solche Öle wurden nach den betreffenden Heiligen oder Heiligthümern benannt, Reliquien gleich geachtet, in kleinen Glas-, Metall- oder Thongefäßen aufbewahrt und von den Gläubigen zur Selbstsegnung und zur Segnung von Kranken, nicht selten mit wunderbarem Erfolg, gebraucht; zu liturgischer Verwendung dienten sie nicht (s. Kraus, *Realencyklop.* II, 522 ff.; das Verzeichniß der heiligen Öle, welche Papst Gregor der Langobardenkönigin Theodelinde übersandte, bei Rainart, *Acta Martyr.*, Ratisb. 1859, 684 sq.). Daß gesegnetes Öl bereits in früherer Zeit mit der Hoffnung auf leibliche Genesung zur Salbung der Kranken mit Rücksicht auf Marc. 6, 13 gebraucht wurde, ergibt sich aus den Zeugnissen Tertullians (*Ad Scap.* 4) und der Constit. Apost. (8, 29). Es muß dahingestellt bleiben, ob dabei das liturgische Krankenöl oder ein eigenes, durch private Segnung geweihtes Sacramentale gemeint ist. Spätere Zeugnisse für Krankenheilungen mit gesegnetem Öl s. bei Du Cange, *Glossarium s. v. Oleum benedictum*, und Catalani, *Rituale Rom. commentariis illustratum* II, Romas 1757, 69 sqq. Eine Segnung von Öl zu außerliturgischen Salbungen von Kranken kennt die griechische Kirche (Goar 864) und das römische Ritual. Die in diesem (8, 19) enthaltene *benedictio olei simplicis* wird durch